

Finanzamt Lichtenberg, 10358 Berlin (Postanschrift)

Kunsch Metallbau e.K.
Inh. Stefan Kunsch
Siegfriedstr. 171
10365 Berlin

ID-Nr: 57 865 104 923
Aktenzeichen/
Steuernummer: **32 / 406 / 00295 FE12**
Bearbeiterin: Frau Stolze
Dienstgebäude: Josef-Orlopp-Strasse 62
10365 Berlin
Zimmer: 334
Telefon: 030 9024-340
E-Mail: poststelle@fa-lichtenberg.verwalt-berlin.de
Datum: 12.08.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Kunsch Metallbau e.K. Inh. Stefan Kunsch
Siegfriedstr. 171
10365 Berlin

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 32 / 406 / 00295
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE285645116

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn 16, 21 und M 13
Möllendorffstr./Storkower Str.
Straßenbahn 21 und 37
Siegfriedstr./Josef-Orlopp-Str.
Bus 240 Josef-Orlopp-Str./Gewerbegebiet

Sprechzeiten
Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Coronapandemie. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Internet
Telefax

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBE

www.berlin.de/sen/finanzen
9024-34900

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.08.2023.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.08.2020

(Datum)

(Unterschrift)
(Stolze, StoSin)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Lichtenberg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekennnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.